

11.12.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) (Drs. 16/126)

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – Drucksache 16/1643

- 1) §6 Abs. 1 S.3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung dieses Verfahrens errichtet die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung“

- 2) §6 Abs. 1 S.4 wird wie folgt gefasst:

„Die Clearingstelle Mittelstand wird bei einer nach dem Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institutionen angesiedelt.“

- 3) Füge neuen §6 Abs. 4 ein:

„Ist nach Einschätzung des Landtags oder einer Fraktion eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines aktuellen oder bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhabens gegeben und ist die Clearingstelle Mittelstand bislang noch nicht um Stellungnahme gebeten worden, kann der Landtag, der Ausschuss des Landtages oder die Fraktion die Clearingstelle Mittelstand zu einer entsprechenden Stellungnahme auffordern.“

Datum des Originals: 11.12.2012/Ausgegeben: 12.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4) Füge neuen §6 Abs. 5 ein:

„Ist nach Einschätzung der Clearingstelle Mittelstand eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines aktuellen oder bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhabens gegeben und ist die Clearingstelle Mittelstand bislang noch nicht um Stellungnahme gebeten worden, kann sie eine Stellungnahme gegenüber Landtag und Landesregierung abgeben.“

5) Die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.

6) §6 Abs. 6 neu wird wie folgt gefasst:

„Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 5 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtages bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.“

Begründung

Zentrales Element des Mittelstandsgesetzes ist die Clearingstelle Mittelstand. Sie ist jedoch bislang als reines „Kann“-Instrument vorgesehen. Außerdem soll Sie nur auf Initiative der Landesregierung und dann auch nur beratend für die Landesregierung tätig werden dürfen. Will man tatsächlich eine wirksame Prüfinstanz für die Mittelstandsverträglichkeit von Gesetzgebungsvorhaben und bestehenden Gesetzen schaffen, muss die Clearingstelle zwingend

- verbindlich eingeführt werden
- außerhalb der Landesverwaltung eingerichtet werden
- ein eigenes Initiativrecht für laufende Gesetzesvorhaben bekommen
- ein Prüfungsrecht für bestehende Gesetze bekommen.

Darüber hinaus sollte die Clearingstelle nicht bloß Zuarbeit für die Landesregierung leisten, sondern auch für den Landtag, seine Ausschüsse und Fraktionen. In der Sachverständigenanhörung zum Mittelstandsgesetz am 25. Oktober 2012 wurde deutlich, dass sich die meisten Verbände ebenfalls entsprechende Nachbesserungen bei der Clearingstelle wünschen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion